Anlage

Die Stadt Kassel
vertreten durch den Magistrat der Stadt Kassel, Obere Königstr. 8, 34117 Kassel

sowie

die ver.di- vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen

schließen auf der Grundlage der vereinbarten Eckpunkte vom 15.12.2016 die folgende

Vereinbarung

um die Voraussetzungen für den Abschluss eines Anwendungstarifvertrages zum „Tarifvertrag zur Zukunftssicherung der Krankenhäuser" (TV ZuSi) für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 zwischen den Tarifvertragsparteien zu schaffen.

1. Die Stadt Kassel wird ihre Eigentumsanteile an der GNH weder ganz noch in Teilen vor dem 31.12.2023 veräußern.

2. Entsteht während der Vertragslaufzeit für die Stadt Kassel als Gesellschafter der GNH AG die Notwendigkeit, Verluste der AG oder durch den Ergebnisabführungsvertrag entstandene Verluste, durch eine Erhöhung des bestehenden Gesellschaftskapitals zu übernehmen oder für die entstandenen Verluste zu haften, wird der Vertrag zwischen Stadt Kassel und der Gewerkschaft ver.di mit einer Frist von 12 Monaten kündbar. Einzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr.4 HGB bleiben hiervon ausgenommen. Dies gilt gleichermaßen für alle am Stichtag 31.12.2016 zur GNH AG gehörenden Mehrheitsbeteiligungen.

   Protokollnotiz zu Nr. 2:
   Es besteht Einvernehmen zwischen den Parteien dieser Vereinbarung, dass die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung bzw. einer Haftung der Stadt Kassel für etwaige entstandene Verluste der Gesellschaft oder deren Tochtergesellschaften nicht entstehen kann, solange ein etwaiger Verlustausgleich bzw. die Defizithaftung aus dem positivem Eigenkapital der GNH AG erfolgen kann.

3. Die Stadt Kassel wird mindestens innerhalb der Laufzeit der Anwendungsvereinbarung zum TV ZuSi auf jegliche Ausschüttung aus einem etwaigen Jahresüberschuss der GNH AG verzichten.

4. Den vertragsschließenden Parteien ist bewusst, dass diese Vereinbarung sowie die beabsichtigte Anwendungsvereinbarung zum TV ZuSi nur gemeinsam Rechtswirkung entfalten. Sollte entweder die Anwendungsvereinbarung zum TV ZuSi oder diese Vereinbarung nicht zustande kommen oder gfls. vorzeitig wieder außer Kraft treten, würde die jeweils komplementäre Vereinbarung gfls. auch rückwirkend nichtig.

Kassel/ Frankfurt, den 09.03.2018

.....
(Stadt Kassel)

.....
(ver.di, Landesbezirksleitung Hessen)